

Aktenzeichen:321-10125-23-02

63 – Bauordnungsamt

Ihr Zeichen: 63- 01069-2023-21

Grundstück	Göritz, Göritz, ~								
Gemarkung	Göritz Malchow	Göritz Tornow	Göritz Tornow	Malchow Tornow	Malchow	Malchow	Malchow	Malchow	Malchow
Flur	10 1	10 1	10 1	2	2	2	2	2	2
Flurstück	10 285	13 290	9 366	110	116	118	139	150	383
Vorhaben	Errichtung von 12 WKA Typ Vestas V 172, NH = 175m, RD = 172m, NL = 7,2 MW und 3 Löschwasserzisternen (WKA G1 - G7, WKA K3 - K4, K6 - K8) BlmSch-Verfahren G01823								

Brandschutztechnische Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren

Aus brandschutztechnischer Sicht wird zu oben genanntem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Das vorgelegte „Standortspezifische Brandschutzkonzept“ (Fassung: 13.03.2023) wird bei Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen/ Anmerkungen akzeptiert und ist vollständig umzusetzen.

Nebenbestimmungen/ Anmerkungen:

1.

Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen (WEA`en) müssen so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.

(§ 86a (1) der Brandenburgischen Bauordnung i.V.m. den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (VV TB Bbg)

(A)

2.

Der Feuerwehr des Amtes Brüssow als zuständigem Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes sind Lagepläne der Anlagen sowie Hinweise zur Erreichbarkeit der Anlagen und Kontaktdaten verfügbarer Fachberater **2-fach, in ausgedruckter Form** und der Integrierten Regionalleitstelle NordOst (ILRS), Eberswalder-Straße 41a in 16227 Eberswalde – **in digitaler Form** - zu übergeben. Veränderungen sind den betreffenden Stellen mitzuteilen. Die Verteilung erfolgt über die Brandschutzdienststelle.

(§ 14 BbgBO)

(A)

3.

Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist nachweislich die Gelegenheit zu geben, die Besonderheiten des Objektes (z.B. Löschwasserversorgung, Rettungs- und Angriffswege,

besondere Gefahren etc.) vor der Inbetriebnahme der Anlage im Zuge einer Objektbegehung kennenzulernen. Die Terminvereinbarung hat über den zuständigen Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes zu erfolgen. Ein Verzicht der Feuerwehr auf eine Objektbegehung ist schriftlich bestätigen zu lassen. (§14 BbgBO)

(A)

4.

Ausstattung der örtlichen Feuerwehr/ Sicherstellung von Rettungswegen

Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Brüssow, einschließlich Ortswehren, hält geeignete Anlagen, Einrichtungen und Geräte vor, um mögliche Lösch- und Rettungsarbeiten im Umfeld der Windkraftanlagen (Verhinderung der Brandausbreitung) und ggfs. im unteren Bereich des Turmfußes (Brandbekämpfung) unter Berücksichtigung des Eigenschutzes durchführen zu können.

5. Löschwassernachweis

Für zu errichtende Windkraftanlagen ist die Verfügbarkeit von mindestens 96 m³ Löschwasser im Abstand von maximal 1000 m von der jeweiligen Anlage (Wegstrecke, nicht Luftlinie!) und außerhalb des „Trümmerschattens“ der Anlagen nachzuweisen.

Die tatsächlichen Wegstrecken zwischen den Anlagen und den Löschwasserentnahmestellen sind den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen und deshalb nachzureichen.

Die vollständige Funktionsfähigkeit der Löschwasserentnahmestellen ist spätestens vor dem Aufstellen der WEA`en herzustellen (die Herstellung der Zuwegungen und der Fundamente kann davon unabhängig erfolgen). Die Löschwasserentnahmestellen sind an der Hauptzufahrt vor den Anlagen zu positionieren. Erforderliche Abweichungen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die planmäßige Löschwasserbereitstellung durch Fahrzeuge der Feuerwehr ist nicht ausreichend.

Die Löschwasserversorgung wird lt. Brandschutzkonzept durch die Errichtung von Zisternen mit einem Fassungsvermögen von 96 m³ Löschwasser gewährleistet.

Die Löschwasserentnahmestellen müssen für die gesamte Nutzungsdauer zu errichtender Anlagen in vollem Umfang nutzbar sein und folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. Die Entnahme des gesamten Löschwasserbedarfes (96 m³) muss ganzjährig über **ein** fest installiertes Saugrohr mit einem Innendurchmesser von mindestens 125 mm, dass mit einer Storz-A-Festkupplung nach DIN 14244 ausgestattet ist, erfolgen können.
2. Der Sauganschluss ist gegebenenfalls mit einem Anfahrerschutz zu schützen.
3. Es müssen ausreichend große Zuluftöffnungen vorhanden sein.
4. Die Funktionsfähigkeit der Löschwasserentnahmestelle ist regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, durch den Betreiber zu kontrollieren. Die Kontrollergebnisse sind zu dokumentieren und der Brandschutzdienststelle auf Verlangen vorzulegen.
5. Die Löschwasserentnahmestelle ist ausreichend zu kennzeichnen.
6. Die Zisterne ist vollständig zu befüllen. Die bedarfsgerechte Nachfüllung ist zu gewährleisten.
7. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Errichtung der Löschwasserentnahmestelle (wenn abweichend vom Antragsteller!) ist nachzuweisen.

Nach der Fertigstellung und der vollständigen Befüllung der Zisternen ist die Löschwasserversorgung gewährleistet.

(§ 14 BbgBO i.V.m. Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 16.11.2017 – OVG 11 B 6.15)

(A)

6. Löschanlagen

Die Gondeln der WEA'en sind mit geeigneten automatischen Löschanlagen auszustatten, da wirksame Löscharbeiten der Feuerwehr nicht möglich sind. Der Einbau von Löschanlagen ist lt. Brandschutzkonzept bisher nur teilweise vorgesehen. Die Funktionsfähigkeit der Löschanlagen ist regelmäßig überprüfen und die Anlage ist regelmäßig warten zu lassen.

§14 BbgBKG i.V.m. Ziff. 3.5.2 der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG - Maschinenrichtlinie

7. Hinweis:

Die Brandschutzdienststelle prüft keine bautechnischen Nachweise, sondern die Einhaltung feuerwehrtechnischer Belange. (Ziffer 2.2.1 des Erlasses zur Zusammenarbeit von Bauaufsichtsbehörden/Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren für Brandschutz und Brandschutzdienststellen beim Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung und der Brandverhütungsschauverordnung)

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Andy Häusler
Sb. vorb. Brandschutz